



Ivo Hungerbühler
Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt
Partner
Co-Leiter Finanzdienstleistungen
Telefon +41 58 258 10 00
ivo.hungerbuehler@bratschi.ch

Die Rolle des Verwaltungsratspräsidenten

Das Gesetz erwähnt den Verwaltungsratspräsidenten nur nebenbei. Vom Verwaltungsrat erlassene Reglemente enthalten zwar regelmässig detailliertere und häufig gut gemeinte Bestimmungen über die Rolle des Präsidenten. Einmal erlassen, werden die Reglemente aber gerne vergessen und erst in einer Ausnahme- oder Krisensituation wieder konsultiert. In der Regel muss jeder Präsident seine Rolle selber finden und der jeweiligen Situation anpassen. Die Erstveröffentlichung dieses Beitrags erfolgte 2020 in der Publikation «Recht relevant für Verwaltungsräte» des Schulthess Verlags.

1. Kein Primus Inter Pares

Bei kotierten Gesellschaften wird der Verwaltungsratspräsident von der Generalversammlung gewählt. Bei den übrigen Gesellschaften ist es vorbehältlich einer anders lautenden Statutenbestimmung der Verwaltungsrat, der seinen Präsidenten bezeichnet. Dieses sogenannte Selbstorganisationsrecht des Verwaltungsrats führt dazu, dass der Präsident bisweilen als «primus inter pares» bezeichnet wird. Diese Bezeichnung wird der Rolle des Präsidenten aber nicht gerecht.

2. Der Präsident als Verfahrensleiter

Der Präsident leitet das Verfahren im Verwaltungsrat. Er sorgt für den Informationsfluss, bereitet die Sitzungen vor, führt durch die Beratungen, leitet die Abstimmungen und überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Seine Verfahrensleitung muss neutral sein. In der Regel gibt der Präsident das Wort zuerst seinen Kollegen und äussert seine Meinung erst anschliessend.

Mit dem Neutralitätsgebot steht in Widerspruch, dass der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid hat. Er muss mit diesem Recht sehr sorgsam umgehen. Denn der Stichentscheid dient nicht der eigentlichen Willensbildung, sondern der Vermeidung einer Beschlussunfähigkeit. Eine wiederholte und dauerhafte Ausübung des Stichentscheids verletzt das Kopfstimmrecht im Verwaltungsrat und das Neutralitätsgebot des Präsidenten und ist daher unzulässig.

Der Präsident leitet in der Regel auch die Generalversammlung. An der Generalversammlung hat er allerdings keinen Stichtscheid, es sei denn, die Statuten sehen einen solchen ausdrücklich vor.

3. Ansprechperson für die Geschäftsleitung, die Aktionäre und die übrigen Verwaltungsratsmitglieder

Der Verwaltungsrat ist kein permanent tagendes Organ. Zwischen den Sitzungen ist der Präsident die Ansprechperson für die Geschäftsleitung und insbesondere den CEO und für die Aktionäre. Er muss die Geschäftsleitung überwachen und sich über wichtige Geschäfte laufend orientieren lassen. Wenn ein Verwaltungsratsmitglied es wünscht, muss er unverzüglich eine Sitzung einberufen. Das Bundesgericht hat schon vor Jahrzehnten entschieden, dass sich der Verwaltungsratspräsident im Verantwortlichkeitsprozess nicht darauf berufen könne, dass sich seine Tätigkeit auf die Leitung der Verwaltungsratssitzungen und Generalversammlungen beschränke.

4. Konflikt- und Krisenmanager

Bei Konflikten hat der Präsident eine entscheidende Rolle. Im Idealfall kann er vermitteln (z.B. zwischen zerstrittenen Aktionären), ohne inhaltlich Stellung zu nehmen. In einer Krise des Unternehmens muss er in die Geschäftsführung eingreifen. Häufig wird erwartet, dass der Präsident die Kommunikation übernimmt. Vor einer vorschnellen Übernahme der Kommunikation durch den Präsidenten sei aber gewarnt. Wenn das Risiko besteht, dass sich die Krise noch ausweiten könnte, ist es unter Umständen besser, eine Ebene tiefer anzufangen, um noch eine Rückfallebene zu haben.

Bratschi AG ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 100 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Der Inhalt dieses Newsletters gibt allgemeine Ansichten der Autorinnen und Autoren zum Zeitpunkt der Publikation wieder, ohne dabei konkrete Fragestellungen oder Umstände zu berücksichtigen. Er ist allgemeiner Natur und ersetzt keine Rechtsauskunft. Jede Haftung für seinen Inhalt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei für Sie relevanten Fragestellungen stehen Ihnen unsere Expertinnen und Experten gerne zur Verfügung.

Basel
Lange Gasse 15
Postfach
CH-4052 Basel
T +41 58 258 19 00
F +41 58 258 19 99
basel@bratschi.ch

Bern
Bollwerk 15
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 58 258 16 00
F +41 58 258 16 99
bern@bratschi.ch

Genf
Rue du Général-Dufour 20
1204 Genf
T +41 58 258 13 00
F +41 58 258 17 99
geneva@bratschi.ch

Lausanne
Avenue Mon-Repos 14
Postfach 5507
CH-1002 Lausanne
T +41 58 258 17 00
T +41 58 258 17 99
lausanne@bratschi.ch

St. Gallen
Vadianstrasse 44
Postfach 262
CH-9001 St. Gallen
T +41 58 258 14 00
F +41 58 258 14 99
stgallen@bratschi.ch

Zug
Gubelstrasse 11
Postfach 7106
CH-6302 Zug
T +41 58 258 18 00
F +41 58 258 18 99
zug@bratschi.ch

Zürich
Bahnhofstrasse 70
Postfach
CH-8021 Zürich
T +41 58 258 10 00
F +41 58 258 10 99
zuerich@bratschi.ch